112. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 des G. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs= haft vor, so hat sich das Gericht in seinem Beschlusse zu der Möglich= keit zu äußern, eine Entschädigung zu versagen.

III. Straffenat. Beschl. v. 7. Januar 1943 g. S. 3 C 92/42 n (3 StS 30/42 n).

I. Deutsches Landgericht in Prag.

Gründe:

Der Angeklagte ist am 16. April 1941 auf Grund Saftbefehls vom 5. August 1940 unter dem Berdacht, am 30. November 1939 in B. einen Diebstahl begangen zu haben, festgenommen worden und hat sich bis zum Schlusse der Hauptverhandlung vom 6. August 1942 in Untersuchungshaft befunden. Das LG. hat ihn freigesprochen, weil er nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zur Tatzeit in T. gewesen war und daher den Diebstahl in B. nicht begangen haben kann. Mit Beschluß vom 6. Angust 1942 hat das LG. die Reichskasse für verpflichtet erklärt, dem Angeklagten für die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft Entschädigung zu gewähren, "weil er nicht ber Täter bes ihm zur Laft gelegten Diebstahls gewesen fein kann, sich also seine Unschuld herausgestellt hat". Diese Begründung läßt nicht erkennen, ob das LG. bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, daß der Angeklagte u. a. am 17. November 1936 vom LG. in E. zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war und diese Strafe bis zum 4. Juli 1939 verbüßt hatte. Da feit der Verbüßung dieser Strafe bis zum Beginne der Untersuchungshaft, die der Ungeklagte in dem gegenwärtigen Verfahren erlitten hat, noch nicht drei Jahre verflossen waren, hätte das LG. nach dem § 2 Abs. 3 G. v. 14. Juli 1904 bem Angeklagten die Entschädigung versagen können.

Solange die Beschlüsse über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft jeder Ansechtung entzogen waren, war eine nähere Begründung der Entscheidung entbehrlich und auch unüblich. Nun ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie sich nicht mit dem Urteil in Widerspruch setzt, auch gegen solche Beschlüsse zulässig (KGSt. Bd. 76 S. 292). Unter diesen Umständen kann in Fällen wie dem vorliegenden nicht mehr darauf verzichtet werden, die Entscheidung so zu begründen, daß

erkennbar ist, ob sich das Gericht der Möglichkeit bewußt gewesen ist, dem als unschuldig Freigesprochenen unter den Boraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 a. a. D. die Entschädigung zu versagen. Diese Unvollständigkeit bedeutet nach Lage der Sache einen Mangel, der die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und zur Aushebung des ansaesochtenen Beschlusses führt.